

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnaufträge (Fassung: September 2016)

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge über Lohnaufträge. Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

II. Vergütung

Die Vergütung für die Bearbeitung versteht sich, falls nichts anderes vereinbart, ab unserem Betrieb in Plettenberg zuzüglich Frachten und Mehrwertsteuer.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Unsere Rechnung ist - ohne Skontoabzug - in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Besteller. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Sitz. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Besteller nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen acht Tage nach Rechnungsdatum fällig.
3. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes, es sei denn, höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
4. Unser gesetzliches Unternehmerpfandrecht erstreckt sich auf sämtliche Waren des Bestellers, die wir im Besitz haben.

IV. Liefer- und Bearbeitungszeiten

1. Angaben zu Liefer- und Bearbeitungszeiten sind annähernd. Liefer- und Bearbeitungsfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Bereitstellung des zu bearbeitenden Materials durch den Besteller.
2. Für die Einhaltung von Liefer- und Bearbeitungszeiten ist der Zeitpunkt der Absendung ab unserem Betrieb in Plettenberg maßgebend. Sie gelten bereits mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen gleich währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- und Walzenbruch, Rohstoff- und Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung, sowie alle sonstigen Umstände, die, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob die Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem anderen Vorlieferanten eintreten. Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann sie vom Vertrag zurücktreten.

4. Geraten wir mit unseren Leistungen in Verzug, so ist der Besteller zum Rücktritt nur berechtigt und kann Schadensersatz nur fordern, wenn er uns zuvor fruchtlos eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Abschluss dieser Frist die Annahme der Lieferung oder Leistung ablehnt, gesetzt hat.

V. Gefahrtragung

Der Besteller trägt die Gefahr für die zufällige Verschlechterung und das Abhandenkommen seiner Waren. Diese Waren werden gegen diese Risiken von uns nicht versichert.

VI. Haftung für Sachmängel

1. Mängel unserer Leistungen sind unverzüglich, spätestens sieben Tage seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind - unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung - unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.
2. Für Mängel, die auf Eigenschaften des bearbeiteten Materials zurückzuführen sind, haften wir nicht. Auch stehen wir nicht für die Eignung des Materials für die bestellte Art der Bearbeitung ein. Wir sind nicht verpflichtet, das Material auf Mangelfreiheit zu untersuchen.
3. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder Ersatz liefern (Ersatzlieferung). Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Besteller nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
4. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit wir sie im Einzelfall in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der bearbeiteten Ware stehen. Überschreiten die Aufwendungen den Warenwert, steht dem Besteller nur das Recht auf Rücktritt (= Rückzahlung des Rechnungsbetrages der Bearbeitung) oder Minderung zu.
5. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Besteller ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren.
6. Gibt der Besteller uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.

VII. Schadensersatz und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Das gilt insbesondere für solche Schäden, die dem Besteller an anderen Rechtsgütern als an der bearbeiteten Ware entstehen (sog. Mangelfolgeschäden).

2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Besteller gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von Rückgriffsansprüchen.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Betrieb in Plettenberg. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Plettenberg oder der Gerichtsstand des Bestellers.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.